

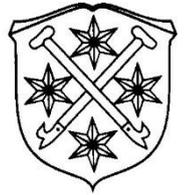
Antragsteller, Firmenbezeichnung / Stempel:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Antrag zur Aufstellung

eines Grabmals

einer Grabeinfassung



auf dem Friedhof der Gemeinde  
Stockstadt am Rhein, Sangenweg 4,  
64589 Stockstadt am Rhein

An den Gemeindevorstand der  
Gemeinde Stockstadt am Rhein  
- Friedhofsverwaltung -  
Kirchstraße 6  
64589 Stockstadt am Rhein

Posteingang:

#### Verstorbene/r:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Sterbedatum

#### Nutzungsberechtigte/r:

Name, Vorname

Anschrift

#### Grabart:

Reihengrab

Familienreihengrab

Urnenreihengrab

Familienwahlgrab

<u>Grabmal</u>	Form:			
	Werkstoff:		Farbe:	
	Bearbeitungsart:	Vorderseite	Nebenseite	Rückseite
	Maße in cm:	Höhe	Breite	Stärke
	Art der Beschriftung:	Schriftbehandlung:		
<u>Sockel</u>	Werkstoff:	Bearbeitungsart:	Farbe:	
<u>Einfassung</u>	Werkstoff:	Bearbeitungsart:	Farbe:	
<u>Fundament</u>	Tiefe	Breite	Stärke	

Ausführende Firma:

Firmenbezeichnung bzw. Name, Vorname

---

Anschrift

---

Stempel, Unterschrift

---

Raum für Zeichnungen – Vorder- und Seitenansicht (Sonderzeichnungen sind beizuheften), M 1:10

### **Zur Beachtung**

Dieser Antrag ist mit einer Zeichnung der Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 in 2facher Ausfertigung einzureichen. Die Zeichnungen sind mit genauen Zahlen über die tatsächlichen Maße zu versehen. Bevor das Grabmal in den Friedhof eingebracht wird, ist die mit dem Genehmigungsvermerk der Friedhofsverwaltung beim Friedhofsmitarbeiter vorzuzeigen.

Für die Aufstellung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung der Gemeinde Stockstadt am Rhein in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in seiner jeweils gültigen Fassung.

Für die Standsicherheit und für alle evtl. Schäden, die der Gemeinde oder anderen Dritten aus einer mangelhaften Instandhaltung oder einem nicht ordnungsgemäßen Unterbau entstehen, haften die Nutzungsberechtigten.

Ein genehmigtes und aufgestelltes Grabmal darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder zur Änderung entfernt werden; zur dauernden Entfernung ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten veranlassen.

Datum und Unterschrift Nutzungsberechtigte/r bzw. Auftraggeber

---

### **Genehmigung der Friedhofsverwaltung**

Dem Antrag auf Errichtung eines Grabmals wird unter Vorbehalt, dass vorgeschriebene Änderungen beachtet werden, stattgegeben.

Die Verwaltungsgebühr hierfür wird gesondert angefordert.

Stockstadt am Rhein, den

---

Stempel, Unterschrift

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.